

Thorwest, ip der zweiten Landgerichtsdirektor Krüger den Vorsitz. Die nicht im Sitzungsdienst beschäftigten Richter hatten die Vernehmung der Inhaftierten durchzuführen. Anfangs wurde zur Besetzung des außerordentlichen Gerichts nur auf das Land- und Amtsgericht zurückgegriffen, wo die Rechtspflegertätigkeit wesentlich eingeschränkt worden war. Fünf Zivilkammern waren zu zwei zusammengezogen worden, um Richter für das außerordentliche Gericht freizustellen. Mit der sprunghaften Erweiterung des außerordentlichen Gerichts, das noch im April auf fünf Abteilungen anwuchs²⁰, ging man dazu über, auch Juristen außerhalb des Justizapparates als Richter an das außerordentliche Gericht zu berufen. Acht Rechtsanwältinnen, ein Jurist aus dem Landeskulturamt, zwei Juristen aus der Provinzialverwaltung, zwei Regierungsräte aus der Eisenbahndirektion Halle, der Direktor einer Versicherungsgesellschaft, ein Assessor von der Halleschen Pfännerschaft, ein Universitätsprofessor und ein Bankier aus Halle erhielten die Erlaubnis, sich gemeinsam mit den Berufsrichtern und Staatsanwälten im außerordentlichen Gericht das Wohlwollen der Monopolherren zu verdienen.

Die Sitzungen des außerordentlichen Gerichts fanden hauptsächlich in einem kleinen Raum des Justizgebäudes statt. Damit war gleichzeitig entschieden, daß nur eine geringe Zahl von Zuhörern den Verhandlungen beiwohnen konnte. Die Justizbürokratie wußte sehr gut, warum sie die breite Öffentlichkeit von den Verhandlungen des außerordentlichen Gerichts fernhielt. Für die Sitzungen wurden Karten ausgegeben. Alle erschienenen Zuhörer wurden nach Waffen durchsucht; Pakete und dgl. durften nicht in den Verhandlungssaal mitgenommen werden. Zur Sicherung des Gerichtsgebäudes wurde die Straße vom 2. April an durch Drahtverhaue gesperrt. 16 bewaffnete Polizisten bewachten den Gerichtssaal und seine Zugänge. Ein Teil der Gerichtsverhandlungen fand in einem Fecht-saal der Moritzburg statt.

Da die regulären Gefängnisse zur Aufnahme der vielen Gefangenen nicht ausgereicht hatten, wurden diese in Behelfsgefängnissen untergebracht. Eines davon war die Moritzburg. Am 13. April 1921 waren dort 434 März kämpfer eingekerkert. Sie mußten auf Stroh schlafen. Nicht alle hatten Decken.

Welches Ausmaß die Verfolgung allein im Landgerichtsbezirk Halle annahm, zeigt die nachstehende Tabelle. Sie gibt nur einen Ausschnitt wieder, allerdings den bedeutendsten. Im ganzen Deutschen Reich arbeiteten am 16. Mai 1921 bereits 22 außerordentliche Gerichte²¹.

Übersicht über die in Halle anhängig gewordenen Strafsachen²²

Zeitpunkt	Anzahl der Strafsachen	Erledigt			Noch anhängig
		durch Urteil	durch Einstellung	auf andere Weise	
Ende April	1474	83	193	93	1105
14. Mai 1921	1920, davon 564 Haftsachen	143 gegen 297 Personen	333	253	1191
13. Juli 1921	4 431, davon 1520 Haftsachen	963 gegen 1684 Personen	1237	966	1265

²⁰ vgl. hierfür und für die folgenden Tatsachen: DZA Potsdam, RJM, Verfassung 1/26, Bd. I, Nr. 6699, insbes. Bl. 178, 181, 191/192, 292/293, 52/53, 174.

²¹ BeiChskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung, Denkschrift über die Märzunruhen im Jahre 1921, S. 265 ff., zählt folgende außerordentlichen Gerichte auf: drei außerordentliche Gerichte in Berlin (bei den Landgerichten I, II, III), ferner in Dresden, Hamburg, Altona, Nordhausen, Stendal, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Naumburg, Torgau, Erfurt, Arnberg, Bochum, Dortmund, Elberfeld, Essen, Hagen, Münster, Wesel.

Ein bezeichnendes Bild von der hektischen Eile, mit der die Richter die Untersuchungen führten, gab der Vorsitzende der dritten Abteilung des Außerordentlichen Gerichts Halle (Luedtke), die in Wittenberg arbeitete. Vom 12. April, dem ersten Arbeitstag der Abteilung, bis zum 27. April 1921 waren 2 044 Personen in das Wittenberger Gefängnis eingeliefert worden. In seinem Bericht vom 11. Mai 1921 schrieb Luedtke an den Landgerichtspräsidenten in Halle:

„Es vernehmen täglich jetzt vier Richter. Im Durchschnitt vernimmt jeder der Richter täglich etwa 20 Gefangene. Mehr ist nicht möglich, da auch Zeit zur Abfassung der Urteile bleiben muß.“²³

Nach dem Kapp-Putsch im März 1920 hatte die Verfolgung der Täter nicht so geeilt. Es handelte sich bei den Kapp-Putschisten allerdings nicht um Arbeiter, sondern um Angehörige der Reaktion, darunter viele Offiziere. Zwar ordnete der Reichspräsident auch damals (am 19. März 1920) die Bildung außerordentlicher Gerichte an²⁴. Aber schon 14 Tage später erschien das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz vom 2. April 1920, das die Aburteilung aller mit dem Kapp-Putsch zusammenhängenden Unternehmen „ausschließlich den ordentlichen bürgerlichen Gerichten“ zuwies, auch „soweit es sich um der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Personen handelt“^{25 26}. Der damalige Rechtsanwalt Loewenfeld äußerte sich dazu aus eigenem Erleben im Jahre 1922:

„Mit welcher Vorsicht die bürgerlichen Gerichte an ihre Aufgaben herangingen, ist allgemein bekannt. Bis zum Erlaß des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920, also nach 47, Monaten, war noch nicht ein einziger Lüttwitzputschist verurteilt, und nach dem Erscheinen des Gesetzes, das in besonderem Maße auf die Bedürfnisse der Rechtshochverräter zugeschnitten war, wurden diese mit einer Weitherzigkeit amnestiert, wie sie noch nie dagewesen war. Dagegen habe ich allein für meine eigene Person in der Zeit vom Lüttwitzputsch bis zum Amnestiegesetz mindestens 100 bis 150 Arbeiter wegen in Abwehr des Putsches begangener Straftaten verteidigt. Gegen sie wurde das Verfahren mit größter Beschleunigung durchgeführt.“²⁸

Die Archive der Deutschen Demokratischen Republik bewahren in ihren Mauern den schriftlichen Nachlaß der außerordentlichen Gerichte. Viele Akten oder einzelne Teile daraus sind erhalten geblieben. Wir konnten nicht überprüfen, ob der Sachverhalt, den das Gericht im jeweiligen Strafurteil festgestellt zu haben behauptete, auch tatsächlich in der Hauptverhandlung nachgewiesen wurde. Auf die polizeilichen und richterlichen Protokolle über die Vernehmungen der Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens ist kein Verlaß. Oft sind die Aussagen durch Drohungen, Mißhandlungen, Hunger erzwungen worden. Häufig waren die Zeugen Polizeispitzel. Die Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen sind meistens inhaltslos. Sie geben Hinüber den formalen Ablauf der Hauptverhandlung Auskunft. Wohl läßt sich z. B. ersehen, welche Anträge gestellt wurden oder daß der Zeuge X zur Sache vernommen wurde. Aber was er ausgesagt hat, bleibt meistens im dunkeln. Klar erkennbar ist jedoch, wie der Haß der bürgerlichen Richter gegen die angeklagten Arbeiter, wie ihre knechtselige Genugtuung über den Sieg der Monopolherren in die Urteile ednfloß. Insoweit geben uns diese Urteile eine lebendige Vorstellung von der „Rechtsprechung“ der außerordentlichen Gerichte.

²² Die Zahl für Ende April ist die Zahl der beim außerordentlichen Gericht Halle anhängig gewordenen Strafsachen; die Zahlen vom 14. Mai bzw. 13. Juli geben die bei der Staatsanwaltschaft gezählten Strafsachen wieder. — „Erledigt auf andere Weise“ bedeutet hier Abgabe an die ordentlichen Gerichte oder Verbindung mit anderen Strafsachen.

²³ Landeshauptarchiv Magdeburg, Bep. C 80 (Generalakten des Landgerichts Halle/S. betreffend: Presse und außerordentliches Gericht), Bl. 4 Rückseite.

²⁴ VO des BeiChspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der BeiChsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirke des Reichswährkommandos I nötigen weiteren Maßnahmen, vom 19. März 1921 (BGBl. S. 467).

²⁵ Gesetz, betreffend die Aburteilung der hochverräterischen Unternehmen aus dem März 1920 und der damit zusammenhängenden Straftaten durch die bürgerlichen Gerichte, vom 2. April 1920 (BGBl. S. 431).

²⁶ Philipp Loewenfeld, Sozialistische Monatshefte, 27. Jahrgang, 57. Band, Berlin 1921, S. 673.